## Landratsamt Ebersberg

Az.: 44/824-7 Ebersberg/W

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,6 m) durch die Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG, Pollmoos 10, 85560 Ebersberg, auf der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf, Gemeindegebiet 85560 Ebersberg, im Bereich zwischen den Ortsteilen Pollmoos, Traxl, Rinding, Englmeng

## **BEKANNTMACHUNG**

## 1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt Ebersberg hat der Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Johann Zäuner und Werner Stinauer, Pollmoos 10, 85560 Ebersberg, mit Bescheid vom 23.12.2024, Az. 44/824-7 Ebersberg/W, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,60 m) am Betriebsstandort mit der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf, Gemeindegebiet 85560 Ebersberg, geogr. WGS 84-Koordinaten 12°01'34,30" Ost - 48°04'02,15" Nord, einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen, erteilt.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und der temporär für die Errichtung der Anlage zu nutzenden Flächen, sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO folgenden Inhalts zugelassen: Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächentiefe der Windkraftanlage auf einen Mindestabstand vom Mastmittelpunkt mit einem Radius von 81,88 m und Nichteinhaltung der grundsätzlich erforderlichen Abstandsflächen der Windkraftanlage zu den benachbarten Grundstücken mit den FI.Nrn. 1831, 1540, 1538/4, 1538/5 und 1829 der Gemarkung Oberndorf entsprechend den Darstellungen im Lageplan zur Abstandsflächenübernahme vom 21.11.2024, M = 1:2000, Format DIN A4, Planersteller: Michael Höher, Rinding 16a, 85560 Ebersberg, der Bestandteil der erteilten Genehmigung ist.

Das genehmigte Vorhaben unterliegt nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV als Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG.

Die Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Anlage ist ausweislich der Antragsunterlagen für das 3. Quartal 2026 geplant.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zum Schutz vor Lärm, Schattenwurf, sonstigen Immissionen und zum allgemeinen Gefahrenschutz, baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und bodenschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen an das Luftverkehrsrecht, naturschutzartenschutz- und waldrechtliche Anforderungen sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 23.12.2024, Az. 44/824-7 Ebersberg/W, kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfachanschrift: 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

# 3. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Genehmigungsbescheides

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wird hiermit auf Antrag der Vorhabensträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

### 07. Januar 2025 bis einschließlich 21. Januar 2025 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus beim

#### Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi-Nr. U.25.

Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel.: 08092/823-183 oder 08092/823-181).

In dem genannten Zeitraum kann der Bescheid zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <a href="https://www.lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/">https://www.lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/</a> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, E-Mail: <a href="mailto:immissionsschutz@lra-ebe.de">immissionsschutz@lra-ebe.de</a>, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 22. Januar 2025.

Ebersberg, 30.12.2024 Landratsamt Ebersberg

gez.

Franz Neudecker Regierungsamtsrat